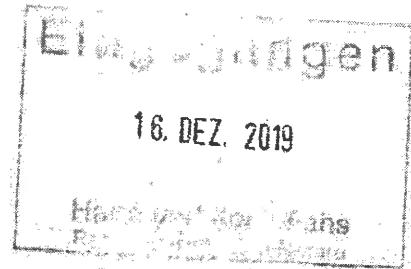
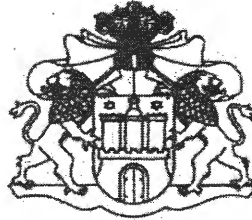


Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf



410a C 73/18



Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Harre & Koch-Fahs, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz, Gz.: 01108-17/AP/AP

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf - Abteilung 410a - durch den Direktor des Amtsgerichts am 10.12.2019 auf Grund des Sachstands vom 10.12.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 379,27 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.03.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 43 % und die Beklagte 57 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Beschluss

Der Streitwert wird auf 658,86 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen festlichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 379,27 € aufgrund des Verkehrsunfalls von 22. 7. 2017, §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB. Das Fahrzeug des Klägers wurde beim Betrieb des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs zerstört. Dadurch sind dem Kläger für die Zeit vom 24.7. bis 31. 7. 2017 Mietwagenkosten in Höhe von 639,58 € entstanden. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs war erforderlich, da die Benutzung eines Taxis nicht ausreichte. Der Kläger ist Rentner und musste seine Tochter zur Arbeit fahren, da keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden waren. Zudem musste er seine Ehefrau wöchentlich zu Ärzten fahren. Soweit die Beklagte einwendet, die Zeitpunkte, zu denen diese Fahrten durchgeführt werden mussten, hätten festgestanden, sodass man auch ein Taxi hätte nutzen können, ist der Einwand verwirkt, da die Beklagte einen Teilbetrag auf die Mietwagenrechnung gezahlt und damit ein deklaratorisches Anerkenntnis abgegeben hat (vergleiche OLG München Urteil vom 23. 6. 2016 Aktenzeichen 10 U 3766/14).

Der Mietwagen war auch bis zum 31. 7. 2017 erforderlich, da der Kläger sein Neufahrzeug erst an diesem Tag abholen konnte. Das hat der Zeuge ... glaubhaft bestätigt. Der vereinbarte Tagestarif war auch erforderlich, obwohl ein 5-Tagestarif günstiger gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Anmietung am 24. 7. 2017 war dem Kläger jedoch nicht bekannt, ob er das Mietfahrzeug bis zum 31. 7. und damit mehr als 5 Tage würde nutzen müssen. Denn das Unfallfahrzeug ist erst nach der Anmietung begutachtet und als Totalschaden eingestuft worden. Erst am 25. 7. 2017 hat der Kläger ein Ersatzfahrzeug gekauft und den 31. 7. 2017 als Lieferdatum vereinbart. Davon ist das Gericht ebenfalls aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen ... überzeugt. Schließlich hat der Kläger auch kein billigeres Ersatzfahrzeug anmieten können, da überhaupt nur das letztlich angemietete Fahrzeug zur Verfügung stand, wie ebenfalls der Zeuge ... glaubhaft bekundete.

Allerdings hat der Kläger sich 10 % Abzug als ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen (vergleiche Palandt, BGB, § 249 Rn. 36.). Demnach hatte die Beklagte 571,62 € zu ersetzen, von denen sie lediglich 196,35 € bezahlte. Der Rest beträgt 379,27 €. Die weitergehende Klageforderung ist unbegründet.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Dabei geht das Gericht von einem Streitwert in Höhe von 658,86 € aus, bestehend aus der Hauptforderung in Höhe von 443,23 € sowie den vorgerichtlichen Anwaltskosten gemäß der Rechnung vom 18. 1. 2018 (Anlage K8, Blatt 212 der Akte), bezüglich derer der Kläger die Klage mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen hat. Bei diesen Kosten handelt es sich nicht um eine

Nebenforderung im Sinne des § 43 Abs. 1 GKG, weil die zugrunde liegende Hauptforderung in Höhe von 12.036,55 € nicht als Hauptforderung mit eingeklagt war. Vielmehr handelt es sich hierbei um den Fahrzeugschaden in Höhe von 10.920 €, die Gutachterkosten in Höhe von 1056,55 €, Zulassungskosten in Höhe von 40 € und eine Schadenspauschale in Höhe von 20 €, die bereits vorgerichtlich ausgeglichen worden sind. Bezüglich des Gesamtstreitwerts in Höhe von 658,86 € obsiegt der Kläger in Höhe von 379,27 € entsprechend 57 %, sodass er 43 % der Kosten zu tragen hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Direktor des Amtsgerichts



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.12.2019

JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

